

III-181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 5. 1975

Bericht der Bundesregierung

betreffend das auf der 59. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 139) über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren und Empfehlung (Nr. 147) betreffend denselben Gegenstand

A. Vorbemerkungen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 5. Juni 1974 in Genf zu ihrer 59. Tagung zusammengetreten ist, hat unter anderem die nachstehend angeführten internationalen Urkunden angenommen:

Übereinkommen (Nr. 139) über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren sowie die

Empfehlung (Nr. 147) betreffend die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren.

Der amtliche deutsche Wortlaut dieser internationalen Urkunden ist in der Anlage beige-schlossen.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Artikel 19 der Verfassung der Organisation, BGBl. Nr. 223/1949, verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Instrumente den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

B. Die Internationalen Urkunden

Das **Übereinkommen** legt jedem Mitgliedstaat der Internationalen Arbeitsorganisation, der es ratifiziert, folgende Verpflichtungen auf:

Die krebserzeugenden Stoffe und Einwirkungen, gegenüber denen eine berufsbedingte Exposition zu verbieten oder der Genehmigung oder Kontrolle zu unterstellen ist, sowie derjenigen, für die andere Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten, sind regelmäßig wiederkehrend festzustellen. Ausnahmen von dem Verbot dürfen nur

durch Einzelermächtigung bewilligt werden. Bei der Bestimmung der krebserzeugenden Stoffe und Einwirkungen sind die neuesten Informationen des Internationalen Arbeitsamtes sowie anderer sachkundiger Stellen zu berücksichtigen.

Der Ratifikant hat sich in jeder Weise zu bemühen, krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können, durch nichtkrebserzeugende oder weniger schädliche Stoffe oder Einwirkungen ersetzen zu lassen; die Anzahl der Arbeitnehmer, die krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt sind, sowie die Dauer und der Grad einer solchen Exposition sind auf das mit den Sicherheitsanforderungen zu vereinbarende Mindestmaß zu verringern.

Es sind Maßnahmen vorzuschreiben, die zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefahren einer Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen zu treffen sind, und es ist für die Einführung eines geeigneten Aufzeichnungssystems zu sorgen.

Es ist zu veranlassen, daß Arbeitnehmer, die krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt waren, ausgesetzt sind oder ausgesetzt werden können, alle zur Verfügung stehenden Informationen über die damit verbundenen Gefahren und die zu treffenden Maßnahmen erhalten.

Durch Maßnahmen ist sicherzustellen, daß sich Arbeitnehmer während und nach ihrer Beschäftigung den ärztlichen Untersuchungen oder biologischen oder sonstigen Tests oder Untersuchungen unterziehen können, die erforderlich sind, um den Grad ihrer Exposition festzustellen und ihren Gesundheitszustand in bezug auf die Berufsgefahren zu überwachen.

Schließlich hat jeder Ratifikant im Wege der Gesetzgebung oder mittels anderer, den inner-

staatlichen Gepflogenheiten und Verhältnissen entsprechenden Methoden und in Beratung mit den maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen zu treffen, entsprechend den innerstaatlichen Gepflogenheiten die Personen oder Stellen zu bezeichnen, denen die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens obliegt sowie geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens zu beauftragen oder sich zu vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

Die **Empfehlung** enthält in ihrem ersten Abschnitt allgemeine Bestimmungen und in den folgenden vier Abschnitten ins Einzelne gehende Vorschläge für Verhütungsmaßnahmen, für die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer, zur Information und Aufklärung sowie für Durchführungsmaßnahmen.

C. Rechtslage und Folgerungen

Ein Großteil der zur Frage der Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich befragten Stellen hat den mit dem Instrument angestrebten Zweck begrüßt und gegen die Ratifikation keine Bedenken geltend gemacht oder erklärt, daß er vom Gegenstand nicht berührt wird. Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer gaben der Meinung Ausdruck, daß die Forderungen des Übereinkommens in Österreich im wesentlichen bereits verwirklicht sind und traten für eine ehestmögliche Ratifikation desselben durch Österreich ein. Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber begrüßen zwar grundsätzlich alle Maßnahmen, die der Gesundheit der Menschen dienen, halten jedoch eine Ratifizierung des Übereinkommens durch Österreich für problematisch und nicht zielführend, weil ihrer Ansicht nach heute der Berufskrebs vielfach von anderen berufsbedingten Krebsformen nicht unterschieden werden kann. Ebenso ist ihrer Meinung nach die Frage, ob gewisse Stoffe oder Einwirkungen Krebs hervorrufen können, vielfach noch nicht erwiesen. Bei der Bekämpfung und Erforschung des Krebses allein auf den berufsbedingten Krebs abzustellen, erscheint den Interessenvertretungen der Arbeitgeber aus Gründen der Wirksamkeit und der Praktikabilität nicht zielführend; die Bekämpfung und Erforschung des Krebses sollte daher ihrer Ansicht nach vor allem der Weltgesundheitsorganisation zufallen. In den vorliegenden Äußerungen der Ämter der Landesregierungen werden keine Bedenken gegen die Ratifikation des Übereinkommens angemeldet. Von den befragten Zentralstellen des Bundes haben sich vor allem das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, insbesondere bezüglich des Bergbaues, sowie das Zentralarbeitsinspektorat im Bundesministerium für soziale Verwaltung eingehend

zur Frage geäußert. Während die erstgenannte Stelle gegen die Ratifizierung des Übereinkommens keine Einwendungen erhebt und der Meinung ist, daß die Verwirklichung seiner Forderungen in Österreich bereits weitgehend gewährleistet ist, dabei aber auch betont, daß das Problem des berufsbedingten Krebses bisher im österreichischen Bergbau nur von geringer Bedeutung war, kommt das Zentralarbeitsinspektorat in seiner sehr eingehenden Stellungnahme zu dem klaren Schluß, daß derzeit aufgrund der geltenden Rechtslage vom Gesichtspunkt seines Aufgabenbereiches aus, insbesondere hinsichtlich der Forderungen in den Artikeln 1, 4, 5 des Übereinkommens, die Voraussetzungen für eine Ratifikation der in Rede stehenden internationalen Urkunde noch nicht gegeben sind. Dieser Aussage des Zentralarbeitsinspektorates kommt deshalb die größte Bedeutung zu, da es die Arbeitsaufsichtsbehörde mit dem vergleichsweise größten Wirkungsbereich verkörpert.

Eine Gegenüberstellung der Forderungen des Übereinkommens und der Vorschläge der Empfehlung mit den einschlägigen österreichischen Vorschriften hat folgendes ergeben:

Das Übereinkommen

Gemäß **Artikel 1** des Übereinkommens ist jeder Mitgliedstaat der IAO, der dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet, regelmäßig wiederkehrend die krebserzeugenden Stoffe und Einwirkungen zu bestimmen, gegenüber denen eine berufsbedingte Exposition zu verbieten oder der Genehmigung oder Kontrolle zu unterstellen ist, sowie derjenigen, für die andere Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten. — Ausnahmen von dem Verbot dürfen nur durch Ausstellung von Einzelermächtigungen bewilligt werden, die jeweils die zu erfüllenden Auflagen angeben. — Bei der Bestimmung der krebserzeugenden Stoffe und Einwirkungen sind die neuesten Informationen des Internationalen Arbeitsamtes sowie die Informationen anderer sachverständiger Stellen zu berücksichtigen.

Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erfordert, besteht in Österreich aufgrund § 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, die Möglichkeit, die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren zu untersagen, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann. Ein Verbot der **Verwendung** bestimmter Arbeitsstoffe kann somit nicht generell, sondern nur unter den im Arbeitnehmerschutzgesetz festgelegten Voraussetzungen ausgesprochen werden.

Hinsichtlich des Verbotes der **Herstellung** krebserzeugender Stoffe wären besondere gesetzliche Regelungen notwendig. Derzeit ist lediglich

III-181 der Beilagen

3

die Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln, die zur Reinigung befahrbarer und anderer enger Räume bestimmt sind, auf Grund der Verordnung vom 30. Jänner 1945, deutsches RGBl. I S. 31, die gemäß § 33 Abs. 1 Z. 9 des Arbeitnehmerschutzgesetzes als Bundesgesetz vorläufig weiter in Geltung steht, verboten. Weiters sind in der Benzolverordnung, BGBl. I Nr. 205/1934, im Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, sowie in der Verordnung, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Dienstnehmerschutzes verboten wird, BGBl. Nr. 226/1957, Beschäftigungsverbote für Frauen, Jugendliche bzw. Heimarbeiter für Arbeiten unter Verwendung von bestimmten Arbeitsstoffen, wie Benzol und einigen anderen Kohlenwasserstoffen, festgelegt.

Eine Genehmigung der Stoffe ist bisher nicht festgelegt, auch kann eine lückenlose Kontrolle der Anwendung nicht sichergestellt werden. Jedoch können bei Genehmigungsverfahren nach bundesgesetzlichen Vorschriften dem Arbeitgeber im Einzelfall auch die für den Arbeitnehmerschutz notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen vorgeschrieben werden. Hierbei wird es sich überwiegend um Genehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung handeln. Betriebe, bei deren Führung u. a. infolge der Art der verwendeten Arbeitsstoffe oder der Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, bedürfen einer Betriebsbewilligung nach § 27 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, sofern keine Bewilligung nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften erforderlich ist; gewerbliche Betriebe, für die eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung nicht erforderlich ist, bedürfen jedoch auch keiner Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz.

In der Arbeitnehmerschutzkommission steht derzeit der Entwurf einer Verordnung in Beratung, in dem die näheren Bestimmungen über das Erfordernis der Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz festgelegt werden.

Hinsichtlich der Bestimmung der krebserzeugenden Stoffe wird bemerkt, daß in den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Bonn jährlich herausgegebenen Mitteilungen der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe auch krebserzeugende Arbeitsstoffe angeführt sind; diese Mitteilungen werden auch in Österreich für den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion der Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit von Arbeitsstoffen zugrunde gelegt. Den Arbeitsinspektoraten werden diese Mitteilungen jährlich mit der Weisung zur Kenntnis übersendet, im Einzelfall auch bei der Verwendung krebserzeugender Stoffe die zum Schutz von Leben und

Gesundheit von Arbeitnehmern erforderlichen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen zu treffen.

Zu Absatz 2 wird ergänzend bemerkt, daß, soweit ein Verbot der Verwendung krebserzeugender Stoffe und Einwirkungen möglich ist, auch Ausnahmen im Sinne dieses Absatzes zugelassen werden könnten.

Die im Absatz 3 angeführten Richtlinien, Leitfäden oder Informationen könnten auch als Grundlage für generelle Regelungen oder für Vorschreibungen im Einzelfall dienen.

Die österreichische Rechtslage entspricht, wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, nicht den Forderungen des Artikels 1 des Übereinkommens.

Nach Artikel 2 des Übereinkommens hat jeder Ratifikant desselben sich in jeder Weise zu bemühen, krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können, durch nicht krebserzeugende oder weniger schädliche Stoffe oder Einwirkungen ersetzen zu lassen; bei der Wahl der Ersatzstoffe oder -einwirkungen sind deren krebserzeugende, giftige oder sonstige Eigenschaften zu überprüfen. — Die Anzahl der Arbeitnehmer, die krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt sind, sowie die Dauer und der Grad einer solchen Exposition sind auf das mit den Sicherheitsanforderungen zu vereinbarende Mindestmaß zu verringern.

In Österreich sind, soweit es die Art der Arbeiten zuläßt, nach § 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes nach Möglichkeit solche Stoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen Einwirkungen, durch die das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet werden, nicht oder nur in einem geringeren Maße auftreten. Bei Arbeiten, bei denen mit Stoffen umgegangen wird oder bei denen sich aus anderen Ursachen Einwirkungen ergeben, durch die das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet werden, müssen jene Schutzmaßnahmen getroffen werden, durch die solche Einwirkungen möglichst vermieden werden; derartige Maßnahmen können auch eine Beschränkung der Zahl der bei den betreffenden Arbeiten Beschäftigten, allenfalls auch eine Beschränkung der Dauer und des Grades der Einwirkung, sein.

Artikel 3 des Übereinkommens verlangt vom ratifizierenden Staat, daß er die Maßnahmen vorschreibt, die zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefahren einer Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen zu treffen sind, und für die Einführung eines geeigneten Aufzeichnungssystems zu sorgen.

In Österreich sind die näheren Bestimmungen über die Anforderungen, Maßnahmen und Verpflichtungen in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer aufgrund § 24 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes im Verordnungswege zu treffen. Es können somit

2

auch alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor einer Gefährdung durch krebserzeugende Stoffe oder Einwirkungen vorgeschrieben werden. Über jeden Arbeitnehmer, dessen Gesundheitszustand aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch ärztliche Untersuchungen zu überwachen ist, sind entsprechend § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes entsprechende Aufzeichnungen zu führen, in die u. a. die Ergebnisse der Untersuchungen einzutragen sind. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt dieser Aufzeichnungen sind hinsichtlich der in Betracht kommenden Einwirkungen im § 5 Abs. 1 der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten enthalten. — Für den Bergbau stellt § 84 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, einen allumfassenden Schutzparagraphen dar, der den Bergbauberechtigten verpflichtet, Personen gegen jede Gefährdung, also auch gegen krebserregende Stoffe und Strahlen, zu schützen. Weitere Vorschriften sind wie folgt gegeben:

a) Ionisierende Strahlen

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, enthält in den Paragraphen 343 „Schutz gegen Staub“ und 197 „Ausmaß der Wetterversorgung“ wirksame Bekämpfungsmaßnahmen gegen die gefährliche Aufwirbelung von radioaktivem Erzstaub und die Anreicherung von Radon in den Grubenwettern. Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb in Werksanlagen sowie zur Zulassung von Geräten sind die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, heranzuziehen.

b) Abgase von Verbrennungsmotoren

§ 63 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung macht die Verwendung von Verbrennungsmotoren in Grubenräumen von einer Zulassung abhängig, die nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau — OB, Zl. 272.704-OB/53 vom 12. Dezember 1953 — erfolgt. Diese Richtlinien regeln unter anderem den Einbau von Abgasreinigungsanlagen und die Verwendung bestimmter Kraftstoffe. Weiters enthalten sie die Verpflichtung einer sorgfältigen Wartung, so daß im Bergbau nur mit einer minimalen Belastung durch Abgase gerechnet werden kann. § 197 Abs. 5 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung schreibt eine Mindestwettermenge von 6 m³/min. je Motor-PS für die mit von Verbrennungsmotoren angetriebenen Grubenfahrzeugen befahrenen Grubenräume vor, so daß zuverlässig eine Verdünnung der Abgase herbeigeführt wird.

c) Asbest- und Hornblendestaub

Bestimmungen über die Bekämpfung von Staubschäden, die durch Silikatstaub verursacht werden, sowie Vorbeugungsmaßnahmen sind in ausreichendem Maße in der Staubbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, enthalten.

d) Chrom und seine Verbindungen

Die Bestimmungen des § 37 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 32/1962, bilden einen ausreichenden Schutz.

e) Benzol

Der Dienstnehmerschutz ist in der Benzolverordnung, BGBl. I Nr. 205/1934, geregelt. Die beiden zuletzt genannten Verordnungen enthalten Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit und sind gemäß § 352 Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung im Bergbau sinngemäß anzuwenden.

Artikel 4 des Übereinkommens fordert vom Ratifikanten zu veranlassen, daß Arbeitnehmer, die krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt waren, ausgesetzt sind oder ausgesetzt werden können, alle zur Verfügung stehenden Informationen über die damit verbundenen Gefahren und die zu treffenden Maßnahmen erhalten.

In Österreich müssen gemäß § 9 des Arbeitnehmerschutzgesetzes die Arbeitnehmer vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb auf die in diesem bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit in dem für sie entsprechend ihrer Verwendung in Betracht kommenden Umfang aufmerksam gemacht und über die zur Abwendung dieser Gefahren bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen in für sie verständlicher Form unterwiesen werden. Vor der erstmaligen Heranziehung zu Arbeiten mit gesundheitsschädlichen Stoffen müssen die Arbeitnehmer über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie über die bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Diese Unterweisungen sind nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr in dem jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen. Die Information von Arbeitnehmern, die krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt waren, kann im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes nur geregelt werden, solange sie im gleichen Betrieb beschäftigt sind. Weitere Informationen könnten durch die Sozialversicherungsträger erfolgen. — Im Bergbau erhalten die beschäftigten Dienstnehmer die erforderlichen Informationen im Zuge ihrer Ausbildung (§§ 329 und 330 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung). Gemäß § 108 des Berggesetzes ist die Bergbehörde verpflichtet, Dienstgeber und Dienstnehmer über die Notwen-

digkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen und über die Bedeutung von Maßnahmen der Unfallsverhütung und der Gesundheitspflege zu belehren.

Die österreichische Rechtslage entspricht daher derzeit nicht zur Gänze den Forderungen dieses Artikels des Übereinkommens.

Nach Artikel 5 des Übereinkommens hat der ratifizierende Staat durch Maßnahmen sicherzustellen, daß sich Arbeitnehmer während und nach ihrer Beschäftigung den ärztlichen Untersuchungen oder biologischen oder sonstigen Tests oder Untersuchungen unterziehen können, die erforderlich sind, um den Grad ihrer Exposition festzustellen und ihren Gesundheitszustand in bezug auf die Berufsgefahren zu überwachen.

In Österreich dürfen gemäß § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes Arbeitnehmer zu Tätigkeiten, bei denen sie Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Ferner müssen die Arbeitnehmer in bestimmten Zeitabständen durch einen Arzt daraufhin untersucht werden, ob ihr Gesundheitszustand eine weitere Beschäftigung mit diesen Tätigkeiten zuläßt. Durch die Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wurden die in Betracht kommenden Tätigkeiten sowie die näheren Einzelheiten der Untersuchungen festgelegt; sie schließen auch die Vornahme entsprechender biologischer oder sonstiger Tests oder Untersuchungen ein.

Die Vornahme ärztlicher Untersuchungen oder biologischer oder sonstiger Tests oder Untersuchungen bei Arbeitnehmern nach ihrer Beschäftigung kann im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes nicht geregelt werden. Hier sollte die nachgehende Untersuchung durch den Träger der Unfallversicherung einsetzen. — Für den Bereich des Bergbaues gelten in Österreich hinsichtlich der ärztlichen Überwachung der Dienstnehmer derzeit folgende Vorschriften:

- a) Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, § 326 „Anlegeuntersuchung“;
- b) Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1974, § 4;
- c) Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 47/1972, §§ 16 bis 23 „Gesundheitliche Eignung, Ärztliche Kontrolle“;
- d) Benzolverordnung, BGBl. I Nr. 205/1934.

Eine generelle Vorschrift der laufenden Überwachung von Personen, die durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen gefährdet sind, besteht zurzeit noch nicht.

Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens hat der ratifizierende Staat in der an dieser Stelle näher bezeichneten Weise die zur Durchführung der Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die Personen oder Stellen zu bezeichnen, denen die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens obliegt und geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens zu beauftragen oder sich zu vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

Da, wie oben ausgeführt, die derzeitige österreichische Rechtslage den Forderungen des Übereinkommens zwar weitgehend, keinesfalls jedoch in allen Punkten Rechnung trägt, kann von näheren Ausführungen zu diesem Artikel des Übereinkommens Abstand genommen werden.

Die Artikel 7 bis 14 enthalten lediglich die allen Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz gemeinsamen Schlußartikel.

Die Empfehlung

Bezüglich des Wortlautes der Empfehlung darf auf den angeschlossenen amtlichen deutschen Übersetzungstext verwiesen werden, um eine Wiederholung der umfangreichen Vorschläge zu vermeiden, zumal für Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz ein Ratifikationsverfahren nicht vorgesehen ist. In den folgenden Ausführungen wird daher lediglich unter Anführung der einzelnen Absätze der Empfehlung die geltende österreichische Rechtslage geschildert und aufgezeigt, inwieweit die Vorschläge bereits erfüllt erscheinen.

Zu Absatz 1:

Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens hingewiesen.

Zu Absatz 3:

Unterabsatz (1) In den Ausführungen zu Artikel 3 des Übereinkommens wurde bereits diesbezüglich Stellung genommen.

Unterabsatz (2) Bei der Ausarbeitung solcher Vorschriften können auch die angeführten Richtlinien, Leitfäden, Schlußfolgerungen oder Informationen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Unterabsätze (1) und (2) Nach § 6 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes müssen Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Im übrigen wird auf die Ausführungen im ersten Satz zu Artikel 1 sowie auf jene zu Artikel 2 des Übereinkommens verwiesen.

Zu Unterabsatz (2) wird noch bemerkt, daß der Betriebsinhaber nach § 92 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, verpflichtet ist, mit dem Betriebsrat in regelmäßigen Zeitabständen auch über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in technischer Hinsicht zu beraten. Aufgrund der §§ 89 und 90 dieses Bundesgesetzes ist der Betriebsrat befugt, die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz zu überwachen und unter anderem berechtigt, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Verhütung von Berufskrankheiten zu erstatten. In Betrieben, in denen entsprechend den §§ 20 bis 23 des Arbeitnehmerschutzgesetzes Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt, sicherheitstechnische oder betriebsärztliche Dienste eingerichtet oder ein Sicherheitsausschuß errichtet ist, sind diese Einrichtungen verpflichtet, den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen bzw. zu beraten; die näheren diesbezüglichen Bestimmungen sind in der Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, BGBl. Nr. 253/1973, enthalten.

Unterabsatz (3) Hinsichtlich von Vorkehrungen für die systematische Überwachung der Dauer und des Grades der Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen wird bemerkt, daß eine solche Überwachung dem Arbeitgeber aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes aufgetragen werden kann.

Unterabsatz (4) Nach § 6 Abs. 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind Lagerungen in einer Weise vorzunehmen, daß Gefahren für die Arbeitnehmer möglichst vermieden werden; insbesondere müssen für die Lagerung von Stoffen, durch die das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet werden, soweit ihre Gefährlichkeit bekannt oder erkennbar ist, die durch die Eigenschaften dieser Stoffe bedingten Schutzmaßnahmen getroffen werden. Auch beim Transport krebserzeugender Stoffe oder Einwirkungsquellen sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jedes Entweichen oder jede Verunreinigung zu verhindern.

Zu Absatz 5:

Die Pflichten der Arbeitnehmer sind im § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes festgelegt. Jeder Arbeitnehmer ist demnach allgemein verpflichtet, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer durch dieses Bundesgesetz und die in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden sowie sich entsprechend diesen Anordnungen zu verhalten bzw. die ihm im Zusammenhang damit erteilten Weisungen zu befolgen. Darüber hinaus hat sich der Arbeitnehmer so zu verhalten, daß im Betrieb eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten

soweit als möglich vermieden wird. Die Arbeitnehmer haben ferner alle Einrichtungen und Vorrichtungen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer im Betrieb zu errichten oder beizustellen sind, den Erfordernissen des Schutzzweckes entsprechend zu benützen und pfleglich zu behandeln.

Zu Absatz 6:

Auf die Ausführungen zu Artikel 1 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 7:

Die angeführten Richtlinien, Leitfäden, Schlußfolgerungen und Informationen könnten als Grundlage für generelle Regelungen oder für Vorschriften im Einzelfall dienen.

Zu Absatz 8:

Soweit ein Verbot der Verwendung krebserzeugender Stoffe und Einwirkungen möglich ist, könnten auch Ausnahmen im Sinne der lit. a bis d zugelassen werden.

Zu Absatz 9:

Unterabsatz (1) Eine Genehmigung der Stoffe ist bisher nicht festgelegt, auch kann eine lückenlose Kontrolle der Anwendung nicht sichergestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Arbeitsinspektorat Sachverständige beiziehen; bei der Genehmigung der Betriebe, die solche Stoffe herstellen oder verwenden, oder in denen Arbeitnehmer Einwirkungen solcher Stoffe ausgesetzt sind, kann die zuständige Behörde auch Gutachten im Sinne der lit. a einholen, sofern im Genehmigungsverfahren vom Arbeitsinspektor bzw. Arbeitsinspektionsarzt keine diesbezüglichen Stellungnahmen abgegeben werden.

Unterabsatz (2) Richtkonzentrationen für die Überwachung der Luft am Arbeitsplatz in Verbindung mit den erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen wurden in Österreich bisher nicht festgesetzt, jedoch könnten diesbezügliche Weisungen an die Arbeitsinspektorate ergehen.

Unbeschadet des Grundsatzes, bei krebserzeugenden Stoffen eine möglichst niedrige Konzentration zu erreichen, können die früher von der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe in Bonn festgelegten maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte vom Gesichtspunkt sonstiger gesundheitlicher Schädigungen betrachtet, von den Arbeitsinspektoraten jedenfalls als oberste Konzentrationsgrenze angesehen werden. Dies gilt außer für Benzol, auch für andere krebserzeugende Stoffe die in sonstiger Weise toxisch sind, wie Arsen, Beryllium, Chromate oder Nickelcarbonyl. Dies steht auch im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1971 beschlossenen Übereinkommen (Nr. 136) über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Ver-

giftungsgefahren und der Empfehlung hiezu, wonach ein möglichst niedriger Konzentrationswert anzustreben ist, jedoch auch ein Höchstwert genannt wird.

Zu Absatz 10:

Auf die Ausführungen zu Artikel 1 des Übereinkommens wird verwiesen, wonach die jährlich veröffentlichten Mitteilungen der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, in denen auch krebserzeugende Stoffe angeführt sind, den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gebracht werden.

Zu den Absätzen 11 und 12:

Auf die Ausführungen zu Artikel 5 des Übereinkommens wird verwiesen.

Zu Absatz 13:

Der Arbeitgeber hat nach § 18 des Arbeitnehmerschutzgesetzes dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden, so daß die hierfür vom Arbeitnehmer aufgewendete Zeit als Arbeitszeit zu werten ist. Gemäß § 8 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung vom Arbeitgeber zu tragen; dieser hat jedoch in bestimmten Fällen gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Kostenersatz.

Zu Absatz 14:

Nach § 8 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist in jenen Fällen, in denen die Arbeitnehmer auf die gesundheitliche Eignung für die betreffende Tätigkeit zu untersuchen sind, eine Weiterbeschäftigung nur soweit gestattet, als das zuständige Arbeitsinspektorat dagegen keinen Einwand erhebt. Wird von diesem jedoch ein Einspruch erhoben, dann hat der Arbeitgeber den betreffenden Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz weiter zu beschäftigen, sofern dies dem Arbeitgeber zugemutet werden kann und der Arbeitnehmer damit einverstanden ist. Wenn eine Weiterbeschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz nicht möglich ist, so kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer dennoch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Termin zur bisherigen Tätigkeit heranziehen, sofern sich das Arbeitsinspektorat dagegen nicht wegen einer akuten Gefährdung von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers ausgesprochen hat.

Zu Absatz 15:

Unterabsatz (1) Aufgrund § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind die vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen und auszuwerten; zwei Befundaufwertigungen sind unverzüglich dem zuständigen Arbeitsinspektionsarzt zu übersenden, der eine Aufwertung an den zuständigen Träger der Unfallversicherung weiter-

zuleiten hat. Es ist beabsichtigt, daß der Träger der Unfallversicherung diese Daten mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage ausgewertet; in diesem Rahmen kann auch ein System von Datenaufzeichnungen über den Berufskrebs im Sinne von lit. a geschaffen werden. Auch die Errichtung eines Systems des Informationsaustausches wäre in diesem Zusammenhang denkbar.

Überdies sind vom Arbeitgeber auf Grund § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes entsprechende Aufzeichnungen über jene Arbeitnehmer zu führen, die einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind. Diese Aufzeichnungen sind aufgrund § 5 Abs. 3 der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten den Organen der Arbeitsinspektion zur Einsichtnahme vorzulegen; über Verlangen ist den Organen des zuständigen Trägers der Unfallversicherung Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

Unterabsatz (2) Bei der Einrichtung eines solchen Systems der Datenaufzeichnung und des Informationsaustausches kann auch auf die in diesem Unterabsatz angeführten Unterstützungen Bedacht genommen werden.

Unterabsatz (3) Die vom Arbeitgeber zu führenden Aufzeichnungen über Arbeitnehmer, die einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind, sind aufgrund § 5 Abs. 3 der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten während der Dauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers und mindestens bis zu sechs Monaten nach Beendigung derselben im Betrieb aufzubewahren. Die länger dauernde Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen ist mit Rücksicht auf die Auswertung, wie sie im Unterabsatz (1) geschildert wurde, entbehrlich.

Zu Absatz 16:

Unterabsatz (1) Nach § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, ist die Arbeitsinspektion zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes verpflichtet. Zu diesem Zweck hat sie auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern. In diesem Rahmen könnten auch epidemiologische und sonstige Studien, die den vorliegenden Gegenstand betreffen, gefördert werden. In der beim Zentral-Arbeitsinspektorat eingerichteten Dokumentation werden auch einschlägige Informationen über die Gefahren des Berufskrebses gesammelt und erforderlichenfalls den Arbeitsinspektoraten zur Verfügung gestellt. Vom Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt könnten zur Information in den Betrieben auch Merkblätter über krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen herausgegeben werden.

Unterabsatz (2) Das Zentral-Arbeitsinspektorat wird sich in seinem Aufgabenbereich um die Erstellung solcher Kriterien bemühen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nötigenfalls auch Forschungsaufträge vergeben.

Zu Absatz 17:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes hat der Arbeitgeber, sofern er aus der Zusammensetzung und der Art der Anwendung von Arbeitsstoffen annehmen kann, daß Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer besteht, diese Arbeitsstoffe vor deren Anwendung dem Arbeitsinspektorat bekanntzugeben; diese Meldepflicht gibt dem Arbeitgeber auch die Möglichkeit, sich über mögliche Krebsgefahren zu informieren.

Zu Absatz 19:

Stoffe, die Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer zu gefährden vermögen, dürfen gemäß § 6 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, daß dadurch die Arbeitnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden. Die näheren Bestimmungen hiezu sind nach § 24 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes im Verordnungswege zu treffen.

Zu Absatz 20:

Auf die Ausführungen zu Artikel 4 des Übereinkommens wird verwiesen. Das Erfordernis der Wiederholung der Unterweisung ist jedenfalls bei Änderungen im Betrieb gegeben, durch die eine neue Gefährdung für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer hervorgerufen werden kann. Dies wäre beispielsweise bei Einführung der Verwendung krebserzeugender Stoffe der Fall.

Zu Absatz 21:

Maßnahmen dieser Art durch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden als zweckmäßig erachtet.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates am 12. Mai 1975 beschlossen, den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 139) über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren und die Empfehlung (Nr. 147) betreffend denselben Gegenstand zur Kenntnis zu nehmen, die beteiligten Bundesminister einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiet die Bestimmungen der genannten internationalen Urkunden zu berücksichtigen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g,

der Nationalrat wolle den Bericht über das Übereinkommen (Nr. 139) über die Verhütung

und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren und die Empfehlung (Nr. 147) betreffend denselben Gegenstand zur Kenntnis nehmen.

ÜBEREINKOMMEN (Nr. 139) ÜBER DIE VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DER DURCH KREBSERZEUGENDE STOFFE UND EINWIRKUNGEN VERURSACHTEN BERUFSGEFAHREN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 1974 zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen des Übereinkommens und der Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960, und des Übereinkommens und der Empfehlung über Benzol, 1971,

hält es für wünschenswert, internationale Normen über den Schutz gegen krebserzeugende Stoffe oder Einwirkungen aufzustellen,

berücksichtigt die einschlägige Tätigkeit anderer internationaler Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Krebsforschungszentrums, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation zusammenarbeitet,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 24. Juni 1974, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über Berufskrebs, 1974, bezeichnet wird.

ARTIKEL 1

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat regelmäßig wiederkehrend die krebserzeugenden Stoffe und Einwirkungen zu bestimmen, gegenüber denen eine berufsbedingte Exposition zu verbieten oder der Genehmigung oder Kontrolle zu unterstellen ist, sowie diejenigen, für die andere Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

2. Ausnahmen von dem Verbot dürfen nur durch Ausstellung von Einzelermächtigungen bewilligt werden, die jeweils die zu erfüllenden Auflagen angeben.

3. Bei der Bestimmung der krebserzeugenden Stoffe und Einwirkungen gemäß Absatz 1 dieses

III-181 der Beilagen

9

Artikels sind die neuesten Informationen, die in den gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Sammlungen praktischer Richtlinien oder Leitfäden enthalten sind, sowie die Informationen anderer sachkundiger Stellen zu berücksichtigen.

ARTIKEL 2

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat sich in jeder Weise zu bemühen, krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können, durch nicht krebserzeugende oder weniger schädliche Stoffe oder Einwirkungen ersetzen zu lassen; bei der Wahl von Ersatzstoffen oder -einwirkungen sind deren krebserzeugende, giftige und sonstige Eigenschaften zu berücksichtigen.

2. Die Anzahl der Arbeitnehmer, die krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt sind, sowie die Dauer und der Grad einer solchen Exposition sind auf das mit den Sicherheitsanforderungen zu vereinbarende Mindestmaß zu verringern.

ARTIKEL 3

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat die Maßnahmen vorzuschreiben, die zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefahren einer Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen zu treffen sind, und für die Einführung eines geeigneten Aufzeichnungssystems zu sorgen.

ARTIKEL 4

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat zu veranlassen, daß Arbeitnehmer, die krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt waren, ausgesetzt sind oder ausgesetzt werden können, alle zur Verfügung stehenden Informationen über die damit verbundenen Gefahren und die zu treffenden Maßnahmen erhalten.

ARTIKEL 5

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat durch Maßnahmen sicherzustellen, daß sich Arbeitnehmer während und nach ihrer Beschäftigung den ärztlichen Untersuchungen oder biologischen oder sonstigen Tests oder Untersuchungen unterziehen können, die erforderlich sind, um den Grad ihrer Exposition festzustellen und ihren Gesundheitszustand in bezug auf die Berufsgefahren zu überwachen.

ARTIKEL 6

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert,

- a) hat im Wege der Gesetzgebung oder mittels anderer, den innerstaatlichen Gepflogenheiten und Verhältnissen entsprechen-

der Methoden und in Beratung mit den maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

- b) hat entsprechend den innerstaatlichen Gepflogenheiten die Personen oder Stellen zu bezeichnen, denen die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens obliegt;
- c) hat geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens zu beauftragen oder sich zu vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

ARTIKEL 7

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

ARTIKEL 8

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, der Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

ARTIKEL 9

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

ARTIKEL 10

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

ARTIKEL 11

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

ARTIKEL 12

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

ARTIKEL 13

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 9, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist,
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

ARTIKEL 14

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

EMPFEHLUNG (Nr. 147) BETREFFEND DIE VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DER DURCH KREBSERZEUGENDE STOFFE UND EINWIRKUNGEN VERURSACHTEN BERUFSGEFAHREN

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und

am 5. Juni 1974 zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen des Übereinkommens und der Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960, und des Übereinkommens und der Empfehlung über Benzol, 1971,

hält es für wünschenswert, internationale Normen über den Schutz gegen krebserzeugende Stoffe oder Einwirkungen aufzustellen,

berücksichtigt die einschlägige Tätigkeit anderer internationaler Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Krebsforschungszentrums, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation zusammenarbeitet,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 24. Juni 1974, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Berufskrebs, 1974, bezeichnet wird.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können, durch nicht krebserzeugende oder weniger schädliche Stoffe oder Einwirkungen zu ersetzen; bei der Wahl von Ersatzstoffen oder -einwirkungen sollten deren krebserzeugende, giftige und sonstige Eigenschaften berücksichtigt werden.

2. Die Anzahl der Arbeitnehmer, die krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt sind, sowie die Dauer und der Grad einer solchen Exposition sollten auf das mit den Sicherheitsanforderungen zu vereinbarende Mindestmaß verringert werden.

3. (1) Die zuständige Stelle sollte die Maßnahmen vorschreiben, die zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefahren einer Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen zu treffen sind.

(2) Die zuständige Stelle sollte diese Maßnahmen ständig auf dem neuesten Stand halten und dabei die gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Sammlungen praktischer Richtlinien oder Leitfäden und die Schlußfolgerungen der gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt einberufenen Sachverständigentagungen sowie die Informationen anderer sachkundiger Stellen berücksichtigen.

4. (1) Die Arbeitgeber sollten in jeder Weise bemüht sein, Arbeitsverfahren anzuwenden, die nicht zur Entstehung krebserzeugender Stoffe

oder Einwirkungen als End-, Zwischen-, Neben- oder Abfallprodukte oder in sonstiger Form und insbesondere nicht zu deren Eindringen in die Arbeitsumwelt führen.

(2) Ist eine vollständige Ausschaltung krebs-erzeugender Stoffe oder Einwirkungen nicht möglich, so sollten die Arbeitgeber in Beratung mit den Arbeitnehmern und ihren Verbänden und unter Berücksichtigung der Gutachten sachkundiger Stellen, insbesondere von arbeitsmedizinischen Diensten, alle geeigneten Maßnahmen treffen, um eine Exposition auszuschließen oder sowohl die Anzahl der exponierten Personen als auch die Dauer und den Grad der Exposition auf ein Mindestmaß zu verringern.

(3) Die Arbeitgeber sollten in den von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Fällen Vorkehrungen für die systematische Überwachung der Dauer und des Grades der Exposition gegenüber krebs-erzeugenden Stoffen oder Einwirkungen in der Arbeitsumwelt treffen.

(4) Beim Transport oder der Lagerung krebs-erzeugender Stoffe oder Einwirkungsquellen sollten alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um jedes Entweichen oder jede Verunreinigung zu verhindern.

5. Arbeitnehmer und andere Personen, bei deren beruflicher Tätigkeit die Gefahr einer Exposition gegenüber krebs-erzeugenden Stoffen oder Einwirkungen auftreten könnte, sollten die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln befolgen und alle zu ihrem Schutz oder zum Schutz Dritter zur Verfügung gestellten Ausrüstungen ordnungsgemäß verwenden.

II. VERHÜTUNGSMASSNAHMEN

6. Die zuständige Stelle sollte regelmäßig wiederkehrend die krebs-erzeugenden Stoffe und Einwirkungen bestimmen, gegenüber denen eine berufsbedingte Exposition verboten oder der Genehmigung oder Kontrolle unterstellt werden sollte, sowie diejenigen, für die andere Bestimmungen dieser Empfehlung gelten.

7. Die zuständige Stelle sollte hierbei die neuesten Informationen, die in den gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Sammlungen praktischer Richtlinien oder Leitfäden und in den Schlußfolgerungen der gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt einberufenen Sachverständigentagungen enthalten sind, sowie die Informationen anderer sachkundiger Stellen berücksichtigen.

8. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen vom Verbot durch Ausstellen von Einzelermächtigungen gewähren, die jeweils angeben:

- a) die zu treffenden technischen, hygienischen und persönlichen Schutzmaßnahmen;
- b) die ärztliche Überwachung oder die sonstigen Tests oder Untersuchungen, die durchzuführen sind;

- c) die zu führenden Aufzeichnungen; und
- d) die erforderlichen beruflichen Qualifikationen der Personen, die mit der Überwachung der Exposition gegenüber den betreffenden Stoffen oder Einwirkungen betraut sind.

9. (1) Bei Stoffen oder Einwirkungen, die der Genehmigung oder Kontrolle unterliegen, sollte die zuständige Stelle

- a) die erforderlichen Gutachten einholen, insbesondere in bezug auf das Vorhandensein von Ersatzprodukten oder -verfahren, die zu treffenden technischen, hygienischen und persönlichen Schutzmaßnahmen sowie die ärztliche Überwachung der Arbeitnehmer oder die sonstigen Tests oder Untersuchungen, die vor, während und nach ihrer Einteilung zu einer Arbeit durchzuführen sind, die mit einer Exposition gegenüber den betreffenden Stoffen oder Einwirkungen verbunden ist;
- b) die Einführung geeigneter Maßnahmen verlangen.

(2) Die zuständige Stelle sollte ferner die Kriterien für die Bestimmung des Grades der Exposition gegenüber den betreffenden Stoffen oder Einwirkungen bestimmen und, wo dies angebracht ist, Grenzwerte festlegen, die als Indikatoren für die Überwachung der Arbeitsumwelt in Verbindung mit den erforderlichen technischen Verhütungsmaßnahmen gelten.

10. Die zuständige Stelle sollte die auf Grund dieses Teils der Empfehlung vorgenommene Bestimmung der krebs-erzeugenden Stoffe und Einwirkungen jeweils auf dem neuesten Stand halten.

III. ÜBERWACHUNG DES GESUNDHEITSZUSTANDES DER ARBEITNEHMER

11. Im Wege der innerstaatlichen Gesetzgebung oder mittels anderer, den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechender Methoden sollte dafür gesorgt werden, daß sich alle Arbeitnehmer, die zu einer mit einer Exposition gegenüber näher bezeichneten krebs-erzeugenden Stoffen oder Einwirkungen verbundenen Arbeit eingeteilt werden, je nach den Erfordernissen den folgenden Untersuchungen unterziehen:

- a) einer ärztlichen Untersuchung, bevor sie zur Arbeit eingeteilt werden;
- b) regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen in geeigneten Zeitabständen;
- c) biologischen oder sonstigen Tests und Untersuchungen, die etwa notwendig sind, um den Grad ihrer Exposition zu bestimmen und ihren Gesundheitszustand in bezug auf die Berufsgefahren zu überwachen.

12. Die zuständige Stelle sollte dafür sorgen, daß die Arbeitnehmer, auch wenn sie nicht mehr zu der in Absatz 11 dieser Empfehlung erwähnten Arbeit eingeteilt sind, sich weiterhin geeigneten ärztlichen Untersuchungen oder biologischen oder sonstigen Tests oder Untersuchungen unterziehen können.

13. Die in Absatz 11 und 12 dieser Empfehlung vorgesehenen Untersuchungen und Tests sollten soweit wie möglich während der Arbeitszeit vorgenommen werden und den Arbeitnehmern keine Kosten verursachen.

14. Ist es infolge einer auf Grund dieser Empfehlung getroffene Maßnahme nicht ratsam, daß ein Arbeitnehmer bei seiner normalen Beschäftigung weiterhin krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt wird, so sollten alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um diesem Arbeitnehmer eine andere geeignete Beschäftigung zu verschaffen.

15. (1) Die zuständige Stelle sollte, soweit durchführbar und so bald wie möglich, gemeinsam mit einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern ein System zur Verhütung und Bekämpfung des Berufskrebses einrichten und aufrechterhalten, das einschließt:

- a) die Anlage, Führung, Aufbewahrung und Weitergabe von Datenaufzeichnungen sowie
- b) den Austausch von Informationen.

(2) Bei der Einrichtung eines solchen Systems der Datenaufzeichnung und des Informationsaustausches sollte auf die Unterstützung Bedacht genommen werden, die gegebenenfalls internationale und innerstaatliche Organisationen, einschließlich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, sowie einzelne Arbeitgeber leisten können.

(3) Bei Betriebsstillegungen sollte mit den nach den Bestimmungen dieses Absatzes gesammelten Datenaufzeichnungen und Informationen entsprechend den Anweisungen der zuständigen Stelle verfahren werden.

(4) In jedem Land, in dem die zuständige Stelle kein solches Datenaufzeichnungs- und Informationssystem einrichtet, sollten die Arbeitgeber in Beratung mit den Arbeitnehmervertretern auf jede Weise bemüht sein, die in diesem Absatz genannten Ziele zu erreichen.

IV. INFORMATION UND AUFKLÄRUNG

16. (1) Die zuständige Stelle sollte, soweit angebracht mit Unterstützung innerstaatlicher und internationaler Organisationen, einschließlich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, epidemiologische und sonstige Studien fördern und einschlägige Informationen über die Gefahren des Berufskrebses sammeln und verbreiten.

(2) Sie sollte bemüht sein, Kriterien für die Bestimmung der krebserzeugenden Wirkung von Stoffen und Einwirkungen aufzustellen.

17. Die zuständige Stelle sollte geeignete Aufklärungsschriften für Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Stoffe und Einwirkungen ausarbeiten, die Berufskrebs hervorrufen können.

18. Die Arbeitgeber sollten sich in bezug auf alle Stoffe und Einwirkungsquellen, die in ihren Betrieben verwendet werden oder verwendet werden sollen, vor allem bei der zuständigen Stelle über mögliche Krebsgefahren informieren; falls der Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung besteht, sollten sie in Beratung mit der zuständigen Stelle über die zusätzlich durchzuführenden Studien entscheiden.

19. Die Arbeitgeber sollten dafür sorgen, daß alle Arbeitnehmer, die einem Stoff oder einer Einwirkung ausgesetzt sein könnten, die Krebs verursachen, durch geeignete Hinweise am Arbeitsplatz auf die damit verbundene Gefahr aufmerksam gemacht werden.

20. Die Arbeitgeber sollten die Arbeitnehmer, bevor diese zur Arbeit eingeteilt werden, und in der Folge regelmäßig sowie bei der Einführung neuer krebserzeugender Stoffe oder Einwirkungen über die Gefahren einer Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen und Einwirkungen und über die zu treffenden Maßnahmen unterrichten.

21. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten konkrete Maßnahmen treffen, um Informations- und Aufklärungsprogramme über die Gefahren des Berufskrebses durchzuführen, und ihren Mitgliedern nahelegen, sich an den Verhütungs- und Bekämpfungsprogrammen voll zu beteiligen.

V. DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

22. Jedes Mitglied sollte

- a) im Wege der innerstaatlichen Gesetzgebung oder mittels anderer den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechender Methoden die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung notwendigen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, treffen;
- b) entsprechend seinen innerstaatlichen Gepflogenheiten die Stellen oder Personen bezeichnen, denen die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Empfehlung obliegt;
- c) geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung beauftragen oder sich vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

23. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung sollte die zuständige Stelle die maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände anhören.